


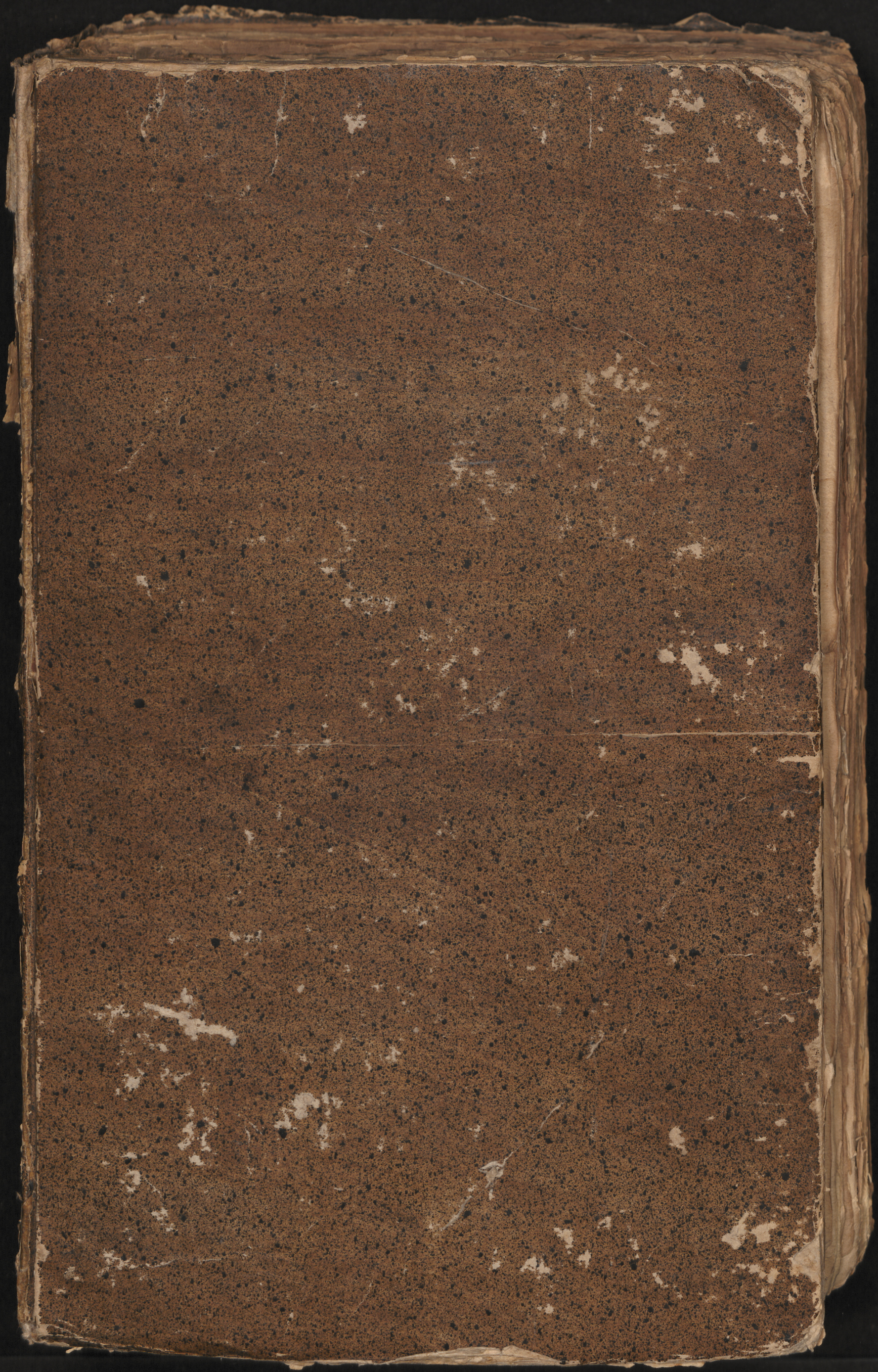
Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambtleuten/ Küchmeistern ... hiemit zuwissen ... besagtes Unser Hertzogthumb mit einem herrlichen Saltzwerck/ und zwar bey der Stadt Sültze ... so viel Saltz gesotten/ und daß nicht allein sothanes Unser Fürstenthumb Güstrow reichlich damit versorget/ sondern noch ein zimliches an andere Oerter dorten ausgegeben und mitgetheilet werden kan ... : So geschehen und gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock/ den 8ten Octobr. Anno 1703.

[S.l.], [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832905054>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

17

Rostock d. 8 Oct. 1103

~~145~~

145



**In Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Mecklen-
lenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Rügen/ auch Bräuer zu Schwerin/ der Lande
Rostock und Stargard R. N.**



Allen allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten/ Ruchmeistern etc. etc. Bürgern und Unterthanen/ in Unserm
Herzogthumb Güstrow hiemit zu wissen/ und ist ihnen ohndem von selbst bekand/ was gestalt die wunderbare All-
macht des grossen Gottes/ besagtes Unser Herzogthumb mit einem herrlichen Saltzwerck/ und zwar bey der Stadt
Sülze/ gesegnet/ also und dergestalt/ daß durch des höchsten Gnade alldorten so viel Saltz gesotten/ und daß nicht allein
sothane Unser Fürstenthumb Güstrow reichlich damit versorget/ sondern noch ein zimliches an andere Derter dor-
ten ausgegeben und mitgetheilet werden kan.

Ob nun auch woll dieses Unser Sülzer Saltz nicht allein/ wo nicht besser/ doch von eben solcher Güte/ als es von fremb-
den Dyrten/ wie auch umb eben so guten und noch geringeren Preiß verkauffet wird/ alldorten zubekommen/ und dan-
nenhero die höchste Schuldigkeit erfordert/ solchen Seegen Gottes mit dancknehmigen Gemühte zu erkennen/ und auff
die Consumption mehrgemeldten eigenen Saltzes von selbst bedacht zu seyn; So haben Wir doch ganz mißfällig
vernehmen müssen/ welcher gestalt in Unsern Städten so woll/ als in denen Aemtern sich zum öfftern ein und andere Wagen mit frembden
und außwertigen Saltz einfunden/ solches in grossen und kleinen portionen allenthalben verkauffen und außhäckern/ und dadurch veruhrsa-
chen/ daß Unser einländisches/ und zur Sülze gesottenes Saltz beliegen bleiben/ verlacken und verderben muß.

Wie Wir aber umb destoweniger gemeinet sind solchen Unordnungen noch länger nachzusehen/ und die Einföhrung des frembden Saltzes
weder in mehrgemeldtem Herzogthumb Güstrow/ noch in denen hiernechst benandte dreyen Schwerinschen Aemtern ferner hin/ also frey
geschehen zu lassen/ als albereit vor so vielen Jahren Unsers in Gott ruhenden Hrn Vatters/ weland Herzogs GUSTAV ADOLPHS
zu Mecklenburg Lbd. durch unterschiedene und intimerse Mandata pœnalia solches überall in dem Güstrowischen Herzogthumb ernstlich
inhibiret und verbothen.

Wir haben also alle und jede von Zeit zu Zeit hiebevorige Mandata wieder das frembde Saltz hiemit renoviren/ und selbige/ als
wen sie von Worte zu Worten hieher gesetzt/ wiederholen wollen/ und verbieten die Einföhrung desselben nicht allein in dem Herzogthumb Gü-
strow/ sondern auch in denen Aemtern Bützow/ Rügen und Dobberahn/ und zwar bey confiscation des Saltzes/ auch Verlust der Pferde und
Wagen der einföhrenden/ und 50. Rthlr. unmaßliger Straffe demjenigen zu erlegen/ der solches in Unserm vorgemeldten Herzogthumb
Güstrow und jetzt mit benandten dreyen Aemtern/ so woll in den Städten als denen Aemtern kauffet oder verkauffet/ und so ofte er desfalls
betroffen werden möchte; Inwiegen ist Unser gnädigster und ernstester Wille/ daß an obgemeldte Derter kein ander Saltz/ als was auff Un-
sern Saltzwerck zur Sülze gesotten und erhandelt/ verkauffet und verbrauchet werden soll.

Befehlen demnach allen und jeden einganges gedachten Magistraten und Unterthanen/ in specie denen Beambten/ Bürgermeistern/
Richtern und Räten/ Zöllnern auch Schuldheissen auff dem Lande/ fleißig darauff acht zu haben/ daß obgemeldter Unser Verordnung also
vollkömlich nachgelebet/ die Contravenienten auch mit obbedeuteter Straffe unausbleiblich beleget werden.

Damit auch diese Unsere gnädigste Verordnung desto ehender zu jedes Wissenschaft gelangen möge/ und sich niemand mit der Unwissen-
heit entschuldigen könne/ soll selbige so fort nach der insinuation in obgedachten Unserm Herzogthumb Güstrow/ so woll in den Städten/ in
den Aemtern/ als auch in denen dreyen vorgemeldten Aemtern Bützow/ Rügen und Dobberahn von denen Cantzeln gelesen/ und darauf
an die gewöhnliche Derter affigiret werden; Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

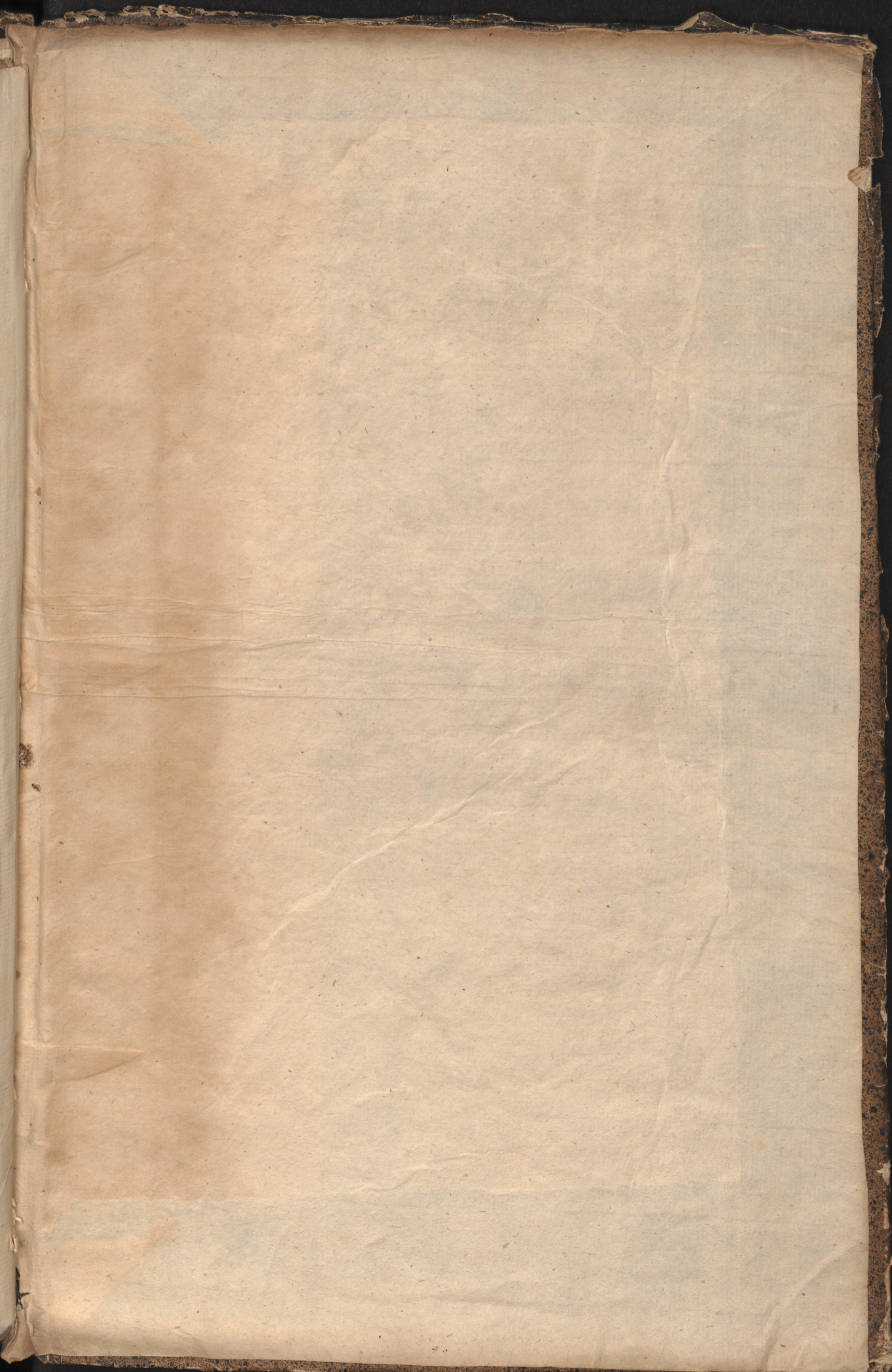
Abkründlich unter Unserm Fürstl. Hand- Zeichen und auffgedrückten Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residentz- Stadt
und Bestung Rostock/ den 8^{ten} Octobr. Anno 1703.

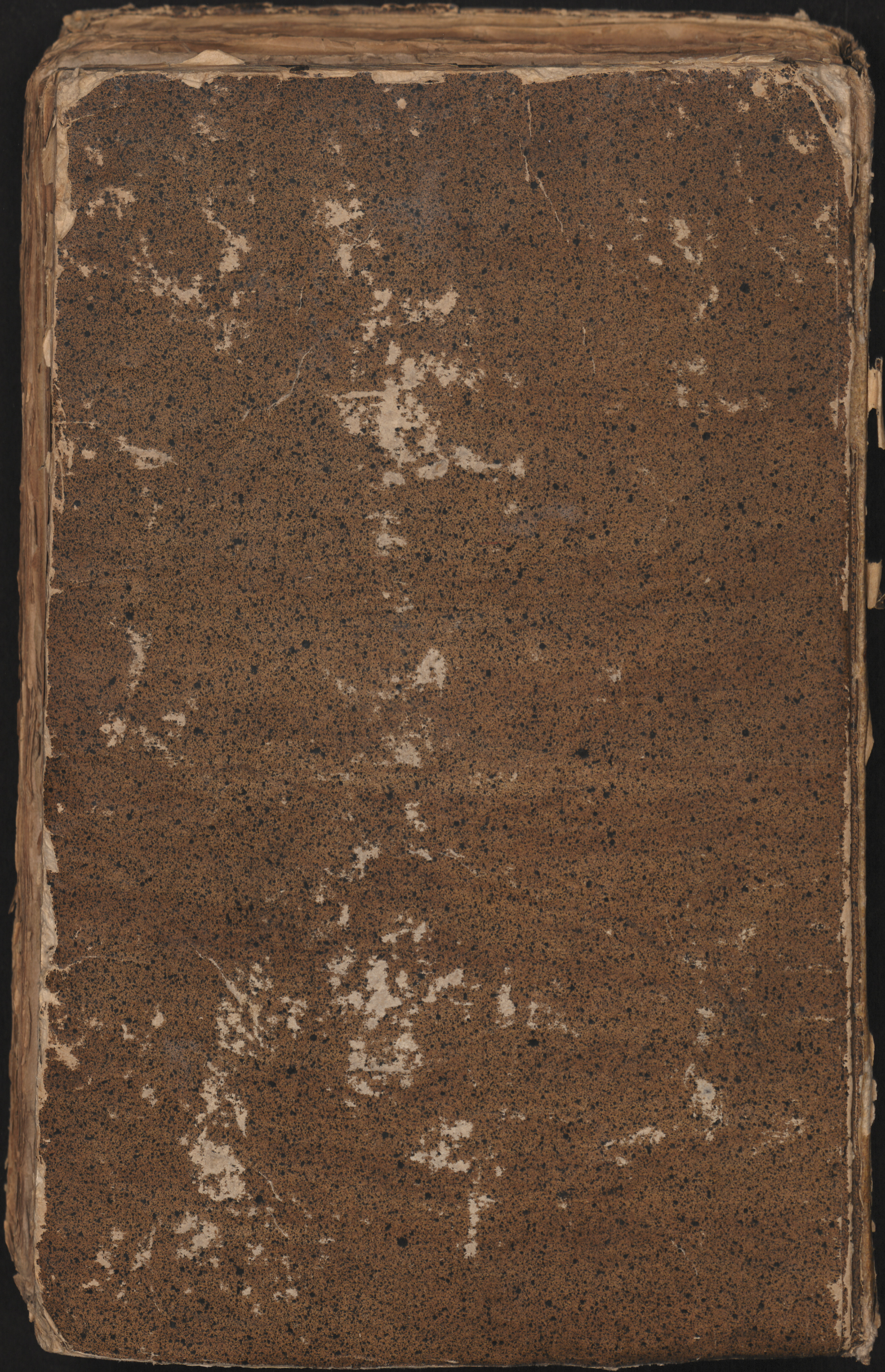
Friedrich Wilhelm.

L.S.

161

2.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



gegen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiff und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst würgen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Würgung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Würgung der *Magistrat* des Orts / wo die Würgung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingeliefert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-*
mercien, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Würgung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzet seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

